

(3) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft legen ihre Anträge unmittelbar der zuständigen Preisbehörde vor. Die Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft legen ihre Anträge über die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer der zuständigen Preisbehörde zu.

#### § 9

Für Erzeugnisse des Massenbedarfs, die aus örtlichen und inneren Reserven hergestellt werden, gelten die §§ 12 bis 15 und die Richtlinien über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Massenbedarfsgütern bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven (veröffentlicht in der Deutschen Finanzwirtschaft Nr. 3/54 \*— Preisnachrichten —).

#### § 10

Eine Erhöhung der Verbraucherpreise darf auf Grund der Festsetzung der Herstellerabgabepreise gemäß § 8 nicht eintreten. Die Erhöhung der Herstellerabgabepreise geht zu Lasten der Verbrauchsabgabe.

#### § 11

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 haben Gültigkeit für Preise, die in Preisanordnungen Preisverordnungen und Preisbewilligungen festgelegt worden sind und in Preisverordnungen festgelegt werden.

### III.

#### Erzeugnisse des Massenbedarfs aus örtlichen und inneren Reserven

#### § 12

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich volkseigener örtlicher Industrie sowie der genossenschaftlichen und privaten Industrie einschließlich des Handwerks haben ihre Preise grundsätzlich nach den bisher verkündeten Preisanordnungen und Preisverordnungen und den noch zur Verkündung kommenden Preisverordnungen zu bilden.

(2) Soweit sich die Produktion dieser Betriebe auf örtliche und innere Reserven stützt, sind die Räte der Bezirke berechtigt, Ausnahmen von den Preisanordnungen und Preisverordnungen bei Vorliegen der in den §§ 13 bis 15 festgelegten Voraussetzungen zu bewilligen.

#### § 13

(1) Die Herstellerabgabepreise für Erzeugnisse, die unter Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven produziert werden, sind grundsätzlich unter Anerkennung der betriebsindividuellen Kosten sowie eines angemessenen Gewinnes zu bilden.

(2) Als angemessener Gewinn gilt ein Satz von 6 V<sup>o</sup> bis 8 V<sup>o</sup> vom Umsatz.

#### § 14

Die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 und die Bildung der Herstellerabgabepreise im Sinne des § 13 ist nur zulässig nach Vorlage einer von der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes ausgestellten Bestätigung, daß die Produktion des Massenbedarfsgutes unter Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven erfolgt.

#### § 15

Die Verbraucherpreise für Erzeugnisse, die unter Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven produziert werden, sind bei Anerkennung der nach § 13 festgesetzten Herstellerabgabepreise unter Beachtung des Niveaus der Verbraucherpreise gleichartiger Erzeugnisse aus normaler Produktion wie folgt zu bilden:

- a) Durch völlige bzw. teilweise Ausschaltung des Handels,

b) durch Kürzung der Verbrauchsabgaben bei Erzeugnissen, in deren Preise solche enthalten sind, sind die Verbraucherpreise dem Niveau der Verbraucherpreise aus normaler Produktion weitestgehend zu nähern.

Die Kürzung der Verbrauchsabgaben ist auf Antrag der Betriebe von den Räten der Bezirke im Einzelfall und befristet vorzunehmen.

### IV.

#### Inkrafttreten

#### § 16

(1) Diese Preisverordnung tritt ab 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 225 vom 17. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung der volkseigenen örtlichen Industrie bei Produktion aus örtlichen Reserven — (GBl. S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

#### Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff  
Staatssekretär \* §

#### Anordnung

#### über Stipendien- und Studiengelder für Meisterschüler der Deutschen Akademie der Künste.

Vom 25. März 1954

Um auf dem Gebiet der Kunst den hohen Anforderungen beim Ausbau unserer Gesellschaftsordnung gerecht zu werden, hat die Deutsche Akademie der Künste Meisterschüler aufgenommen, die nach Abschluß eines Hochschulstudiums oder bei Nachweis gleicher Qualifikation durch ein intensives Studium bei einem Mitglied der Akademie zu selbständigen, schöpferischen, realistischen Künstlern gefördert werden sollen.

Dieses Studium wird auf den Fachgebieten der bildenden Kunst, der Musik (Komposition), der darstellenden Kunst und der Literatur durchgeführt. Die finanzielle Grundlage für das Studium wird durch Stipendienzahlgung gewährleistet. Alle Meisterschüler sind damit für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Akademie (bis zu drei Jahren) materiell den Aspiranten der Akademien, Universitäten und Hochschulen gleichzustellen.

Es wird deshalb auf Anregung des Präsidiums der Deutschen Akademie der Künste folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Jeder Meisterschüler der Deutschen Akademie der Künste in Berlin, der durch das Präsidium der Akademie bestätigt ist, erhält ein monatliches steuerfreies Grundstipendium von 450 DM. Ferner wird ein monatlicher Ortszuschlag von 50 DM gezahlt.

(2) Hat ein Meisterschüler Einnahmen aus übernommenen Aufträgen, so werden diese Einnahmen voll auf das Stipendium angerechnet. Die Meisterschüler sind zum Nachweis ihrer Einnahmen verpflichtet.

#### § 2

Für Studienliteratur, Material, Werkzeuge usw. wird jedem Meisterschüler jährlich ein halbes monatliches Grundstipendium steuerfrei gewährt, für das der Verwendungsnachweis für diese Zwecke vom Schüler zu erbringen ist.

#### § 3

Studierende der bildenden Kunst erhalten eine jährliche steuerfreie Vergütung von einem Monatsgrundstipendium als Modellgeld, für die der Verwendungsnachweis vom Schüler zu erbringen ist.